



Bericht der Verfahrenslotsinnen Erlangen-Höchstadt für das Jahr 2025

Wie komme ich
zur passenden
Hilfe?



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage und Aufgabenbereich der Verfahrenslotsinnen.....	1
2. Rahmenbedingungen vor Ort - Stellenanteile, organisatorische Verortung, personelle Besetzung	3
3. Statistische Auswertung aus den Beratungen.....	3
3.1 Fallzahlen und Personenkreis.....	3
3.2 Altersspanne	4
3.3 Hauptanliegen	5
3.4 Leistungsansprüche und Zuständigkeit.....	6
3.5 Zeitlicher Aufwand.....	6
4. Übersicht Aufgabenschwerpunkte im Berichtszeitraum	7
4.1 § 10 b Abs. 1 SGB VIII: Einzelfallberatung.....	7
4.2 § 10 b Abs. 2 SGB VIII: Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe	7
4.3 Netzwerkarbeit im Berichtszeitraum.....	8
5. Einblick in die Unterstützungspraxis der Verfahrenslotsinnen anhand eines Fallbeispiels.....	9
6. Bisherige Erkenntnisse	11
6.1 Aus Sicht der jungen Menschen und deren Eltern / Personensorgeberechtigten	11
6.2 Aus Sicht von Einrichtungen und Netzwerkpartnern	12
6.3 Aus Sicht der Verfahrenslotsen.....	13
7. Zusammenfassung und Ausblick	14

1. Gesetzliche Grundlage und Aufgabenbereich der Verfahrenslotsinnen

Die Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen basiert auf § 10b des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), eingeführt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10.06.2021 in Kraft getreten ist. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, junge Menschen mit (drohender) Behinderung sowie deren Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen und sie im komplexen System der Leistungsträger zu begleiten.

Die Verfahrenslotsinnen sind Teil der sogenannten inklusiven Lösung, die zum Ziel hat, bis 2028 alle Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln. Dadurch sollen die Betroffenen benötigte Hilfen „aus einer Hand“ erhalten, ohne mit komplizierten und schwer nachvollziehbaren Zuständigkeiten verschiedener Behörden konfrontiert zu sein.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht die Umsetzung dieser inklusiven Lösung in einem Drei-Stufen-Modell vor. In diesem Prozess stellen die Verfahrenslotsinnen die 2. Stufe dar und sollen das Jugendamt fachlich und strukturell beim Übergang zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe unterstützen.

1. Stufe ab 10.6.2021	Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII (§§ 1, 7, 8a, 8b, 9, 11, 22 f., 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII) Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe im SGB IX (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX; § 36b Abs. 2 SGB VIII)
2. Stufe ab 1.1.2024	Einführung des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII)
3. Stufe ab 1.1.2028	Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen
Bedingung	Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zum 1.1.2027, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Wiesbaden 2022)

Damit die 3. Stufe des KJSG, die Zusammenführung aller Eingliederungshilfeleistungen bis 2028, umgesetzt werden kann, soll bis zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz verabschiedet werden, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt. Dieses steht weiterhin aus.

Zu den Aufgaben der Verfahrenslotsinnen gehört insbesondere die unabhängige, niedrigschwellige Beratung von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und

deren Familien. Sie informieren über mögliche Leistungsansprüche nach dem SGB VIII und dem SGB IX, unterstützen bei der Antragstellung und begleiten die Betroffenen während des gesamten Prozesses, wenn diese es wünschen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Unterstützung bei der Klärung von Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern.

Bereits zu Beginn der Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen hat sich gezeigt, dass eine Beschränkung auf die Beratung zu Eingliederungshilfeleistungen nicht zielführend ist und vielmehr alle Teilhabeleistungen Berücksichtigung finden müssen, um dem Auftrag „Hilfen, wie aus einer Hand“ gerecht werden zu können. Daher müssen die Verfahrenslotsinnen zusätzlich zu den Eingliederungshilfeleistungen immer auch die möglichen Ansprüche der Hilfesuchenden nach den Sozialgesetzbüchern III (Arbeitsförderung / Teilhabe am Arbeitsleben), V (Gesetzliche Krankenversicherung / medizinische Rehabilitation), VII (Gesetzliche Unfallversicherung), XI (Pflegeversicherung) und XIV (Leistungen der Sozialen Entschädigung) im Blick haben und diese voneinander abgrenzen können.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist der Aufbau und die Pflege von regionalen und überregionalen Netzwerken eine wichtige Voraussetzung. Die Netzwerkarbeit ermöglicht es den Verfahrenslotsinnen, einen Überblick über andere Stellen, öffentliche Einrichtungen, insbesondere Rehabilitationsträger, und deren strukturelle Zusammenarbeit zu erlangen. So wird das Beratungsangebot der Verfahrenslotsinnen im Landkreis bekannt und die Zielgruppe kann besser beraten und zielgerichtet gelotst werden.

Das wertvolle Wissen über regionale und überregionale Akteure und Ansprechpartner bezüglich Teilhabeleistungen und Inklusion kann darüber hinaus dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausgestaltung einer inklusiveren Kinder- und Jugendhilfe von Nutzen sein. Durch ihre beratende und begleitende Tätigkeit sowie ihre Rückmeldungen zu Schnittstellen und strukturellen Herausforderungen können die Verfahrenslotsinnen wertvolle Impulse zu einer inklusiveren Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bieten.

2. Rahmenbedingungen vor Ort - Stellenanteile, organisatorische Verortung, personelle Besetzung

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Erlangen-Höchststadt hat den gesetzlichen Auftrag der Verfahrenslotsinnen bereits im November 2023 umgesetzt. Hierfür wurde eine Vollzeitstelle geschaffen, die mit zwei Teilzeitkräften im Umfang von jeweils 19,5 Wochenstunden besetzt ist. Die Besetzung mit Fachkräften aus zwei unterschiedlichen Professionen des sozialen Bereichs - Soziale Arbeit und Sonderpädagogik - hat sich dabei fachlich als gewinnbringend erwiesen.

Die Stelle ist aufgrund der aktuell noch unklaren gesetzlichen Ausgestaltung zunächst bis zum 31.12.2027 befristet.

Organisatorisch waren die Verfahrenslotsinnen zuerst dem Fachbereich 23.2 „Besondere Soziale Dienste“ und sind seit März 2026 dem Fachbereich 23.0 Jugend und Inklusion zugeordnet. Es bestehen kurze Abstimmungswege zu den relevanten internen Fachstellen, was eine enge und gut abgestimmte Zusammenarbeit im Arbeitsalltag ermöglicht.

Zur Vorbereitung auf den Aufgabenbereich erfolgte eine gezielte Qualifizierung über spezifische Fortbildungsangebote, darunter der Kurs „Recht für Verfahrenslotsen“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) sowie der zertifizierte Onlinekurs für Verfahrenslotsen und Verfahrenslotsinnen des IReSA.

Darüber hinaus wird die fachliche Weiterentwicklung durch die regelmäßige Teilnahme an Fachtagen und weiteren Fortbildungsangeboten kontinuierlich unterstützt. Als besonders wertvoll hat sich der regelmäßige fachliche Austausch und die Vernetzung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen auf mittelfränkischer sowie bayernweiter Ebene erwiesen. Ergänzend wurde ein regelmäßiges Austauschtreffen zwischen dem Bezirk und den Verfahrenslotsen Mittelfranken etabliert, um sich gemeinsam schrittweise einer inklusiven Ausgestaltung der Eingliederungshilfe anzunähern.

3. Statistische Auswertung aus den Beratungen

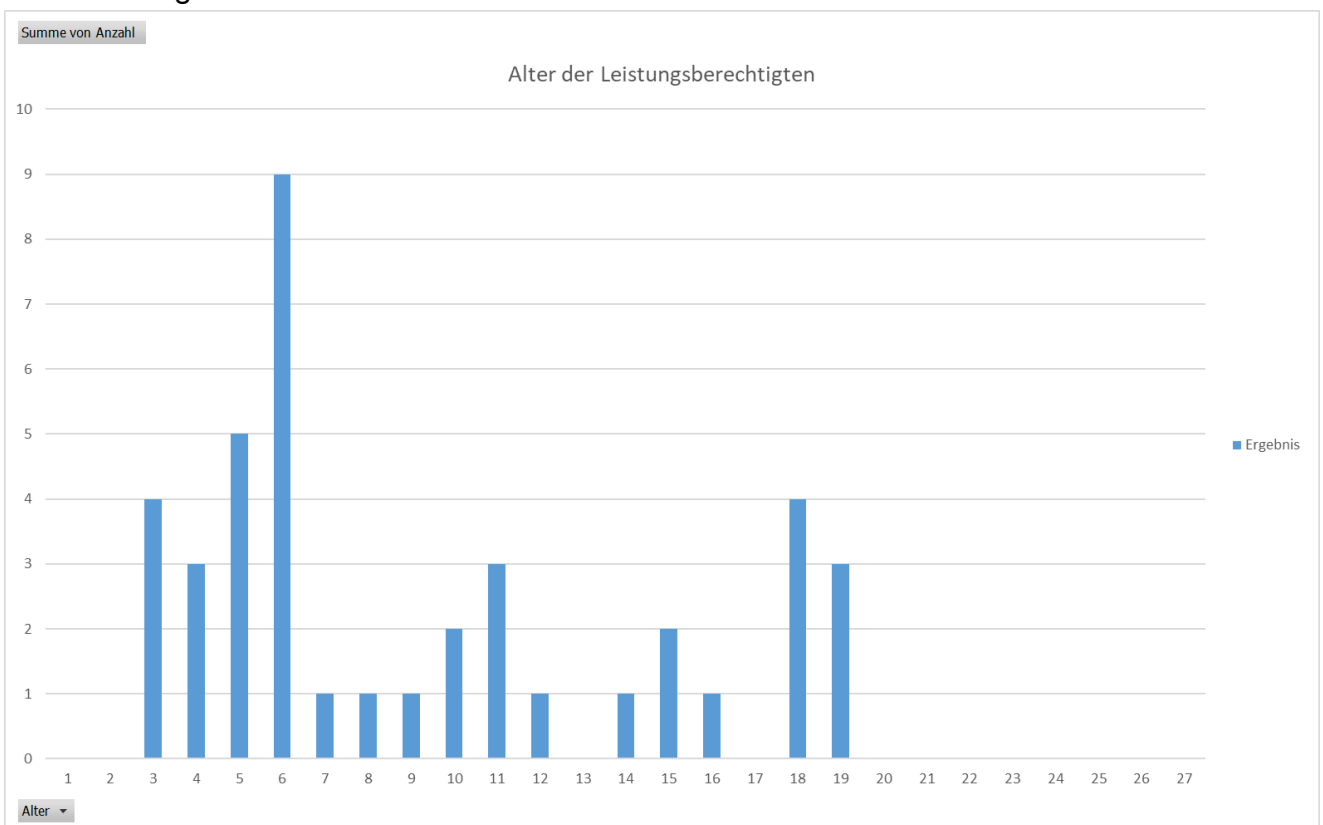
3.1 Fallzahlen und Personenkreis

Im Landkreis Erlangen-Höchststadt wurde im Jahr 2025 der erste Aufgabenbereich (nach § 10b Abs.1 SGB VIII) durch die Verfahrenslotsinnen mit der Beratung und

Begleitung von 51 jungen Menschen mit einer (drohenden) Behinderung und deren Familien oder beteiligten Fachkräften umgesetzt. 2024 waren es 31 Beratungen. Die Fallzahl ist im Vergleich somit um 20 Beratungsanfragen gestiegen. Die Anfragen kommen inzwischen aus dem gesamten Landkreis. Bei den Anfragenden handelt es sich hauptsächlich um Eltern oder Personensorgeberechtigte, die für ihre Kinder um Unterstützung bitten. Im Jahr 2025 sind die Anfragen durch Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), der sozialpädagogischen Familienhilfen (SPFH), von Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Beratungsstellen gestiegen. Besonders deutlich trat hierbei die Gruppe der Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen hervor, die um anonymisierte Einschätzung und Hinweise zu möglichen weiteren Schritten baten.

3.2 Altersspanne

Die Altersspanne der Betroffenen, für die Beratung in Anspruch genommen wurde, reichte von 3 – 19 Jahren, wobei der größte Teil der Beratungen sich auf den Kindergarten- und den Grundschulbereich bezog. Im Unterschied zu 2024 war 2025 die Gruppe junger Erwachsener von 18 – 19 mit Beratungsanliegen am zweithäufigsten vertreten.



Besonders auffällig bei der Betrachtung des Alters der Leistungsberechtigten ist, dass die Unterstützungsanfragen sich jeweils an den Übergängen des Bildungssystems

häufen. So ist jeweils ein Anstieg der Anfragen am Übertritt von Kindergarten zu Schule, Grundschule zu weiterführenden Schulen und von der Schule in die Ausbildung oder ins Berufsleben zu verzeichnen. An diesen Schnittstellen ändern sich häufig Bedarfe, Ansprüche, aber vor allem auch Anlaufstellen, Zuständigkeiten und Abläufe für die Leistungsberechtigten und deren Familien. Diese Übergänge sind tendenziell wenig begleitet und die verschiedenen Akteure oft unzureichend vernetzt.

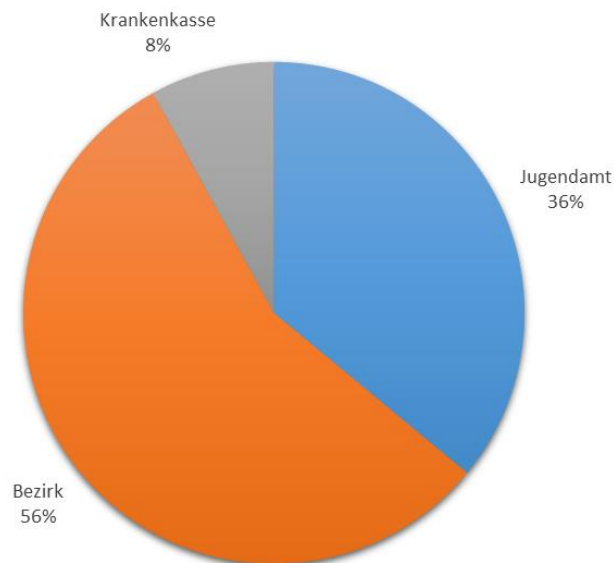
3.3 Hauptanliegen

Ein Großteil der Anfragen bezog sich auf die Unterstützung bei der Beantragung oder Suche nach einem integrativen Kindergartenplatz bzw. für einen Integrationshelfer für den Kindergarten oder das erste Schuljahr. Weitere Hauptbereiche, die die Unterstützung und Begleitung durch die Verfahrenslotsen erforderten, waren Zuständigkeitsklärungen zwischen verschiedenen Rehabilitationsträgern und die dringend notwendige Entlastung von Eltern und Familiensystemen. Im Bereich der jungen Erwachsenen bezogen sich die Hauptanliegen auf Ausbildung und möglichst selbständiges Wohnen.

Auffallend war ab dem Frühjahr 2025 der deutliche Anstieg des Unterstützungsbedarfs aufgrund von unklaren Zuständigkeiten. Gehäuft kamen Familien auf die Verfahrenslotsinnen zu, die mit Ablehnungsbescheiden, Weiterleitungen an andere Rehabilitationsträger oder der Notwendigkeit Widerspruch einzulegen konfrontiert waren. Langwierige Zuständigkeitsklärungen stellen eine hohe Belastung für die Betroffenen dar. Zu dem anhaltenden Hin und Her zwischen verschiedenen Behörden kommt die Ungewissheit, ob, wann und in welchem Rahmen eine Hilfe gewährt werden wird. Es müssen Zwischenzeiten ohne Hilfsmittel, entsprechende Betreuung oder Förderung überbrückt werden.

Unterstützungsanliegen bezogen sich nur selten auf die Antragsstellung. Die meisten Hilfesuchenden kamen zu einem Zeitpunkt auf die Verfahrenslotsen zu, zu dem Leistungen bereits beantragt waren oder schon in Anspruch genommen wurden, es aber an einer oder mehreren Stellen zu Schwierigkeiten gekommen war. Häufig kamen Familien mit dem Gefühl, nicht mehr weiterzukommen und keine passende Unterstützung zu finden. Sie ersuchten um Information und Erklärung zu möglichen Leistungen und Abläufen im Leistungssystem, um Unterstützung bei Widersprüchen und Gesprächen mit Rehabilitationsträgern und Einrichtungen sowie bei der Vereinbarung von Terminen.

3.4 Leistungsansprüche und Zuständigkeit



Die Grafik zeigt, dass 2025 der Hauptanteil der Leistungsansprüche, die aus den Beratungsanfragen hervorgingen, gegenüber dem Bezirk Mittelfranken bestanden. Leistungsansprüche gegenüber dem Jugendamt lagen in weniger als der Hälfte der Fälle vor. Ein kleiner Teil wurde auch in Bezug auf Leistungsansprüche gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung unterstützt.

In einigen Fällen bestanden mögliche Leistungsansprüche gegenüber mehreren Rehabilitationsträgern sowie der Pflegekasse.

Da die Verfahrenslotsinnen die Leistungsberechtigten nur solange unterstützen und begleiten, wie diese die Unterstützung in Anspruch nehmen, erhalten sie häufig keine abschließende Erkenntnis darüber, ob die entsprechenden Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Daher können hier nur mögliche Leistungsansprüche, sowie bereits laufende Leistungen zum Zeitpunkt der Beratung betrachtet werden, die für das Hauptanliegen relevant waren.

3.5 Zeitlicher Aufwand

Während der Großteil der Beratungen mit durchschnittlich drei Kontakten pro Anfrage abgeschlossen werden konnte, waren für einige Beratungen bis zu zehn Kontakte sowie ein wesentlich höherer Zeitaufwand für Recherche, Begleitung zu Terminen und den Austausch mit Fachkräften anderer Bereiche oder Leistungserbringern erforderlich. Die Kontakte können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Einzelne Hilfesuchende kommen wiederholt auf die Verfahrenslotsinnen zu - beispielsweise zunächst mit Anliegen bezüglich Therapien und Unterstützung im

Kindergarten und später erneut, um beim Schulübertritt mit den veränderten Bedarfen begleitet zu werden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit und die Qualität eines übergreifenden Angebotes wie das der Verfahrenslotsinnen.

4. Übersicht Aufgabenschwerpunkte im Berichtszeitraum

4.1 § 10 b Abs. 1 SGB VIII: Einzelfallberatung

Die Beratung und Begleitung nahmen überwiegend Eltern oder Personensorgeberechtigte für ihre Kinder mit (drohender) Behinderung in Anspruch, vereinzelt auch junge Volljährige. Beraten wurde zu verschiedenen Hilfsangeboten und Leistungsansprüchen, wie z.B.:

- Individual- oder Schulbegleitung für Kindertageseinrichtung oder Schule
- Zuständigkeiten Klärung zwischen den Kostenträgern
- Kündigung des Kindergartenplatzes und Fragen zu Hilfen bei erhöhtem Unterstützungsbedarf in Regelkindergärten
- Anfrage von Eltern bezüglich HPT-Plätzen
- Komplexe Problemlagen bei seltenen oder eher unbekannteren Krankheitsbildern
- Hilfen und deren Finanzierung bezüglich Ausbildung und Wohnen.

Auffallend war die erhöhte Nachfrage von Kindertageseinrichtungen nach fachlicher und kollegialer Unterstützung. Aus dem daraus resultierenden Informationsbedarf zu Anlaufstellen und Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Kindertageseinrichtungen entstand ein enger Austausch zwischen den Verfahrenslotsinnen und der Kindertagesstättenaufsicht des Landkreises. Dieser mündete in die Erstellung eines Informationspapiers für Kindertageseinrichtungen durch die Verfahrenslotsinnen. Dies ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Einblicke und Rückmeldungen, die die Verfahrenslotsinnen durch ihre beratende und begleitende Tätigkeit gewinnen, dazu beitragen können, strukturelle Herausforderungen im Hinblick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu bewältigen.

4.2 § 10 b Abs. 2 SGB VIII: Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Zentrale Aufgaben sind nach wie vor:

- die sozialräumlichen Gegebenheiten vor Ort eruieren

- interne Schnittstellen lokalisieren, inklusivere Strukturen unterstützen (z. B. Kitapaper)
- Erfahrungen über die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere anderen Rehaträgern (z. B. Krankenkassen, Bezirk usw.) gewinnen
- die Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen bekannt machen und bewerben (z.B. Teilnahme an Netzwerktreffen, Arbeitskreisen, Tagungen, Flyer etc.)
- Regelmäßige Vernetzung mit den Verfahrenslotsen auf mittelfränkischer und bayrischer Ebene
- Planung eines „Fachgremium Inklusion“ für Stadt und Landkreis in Kooperation mit den Verfahrenslotsinnen der Stadt Erlangen (Ziele: Vernetzung und Austausch über altersgruppen- und behinderungsspezifische Angebote hinweg, Übergänge ebnen, Schnittstellen identifizieren, gemeinsam an zentralen Themen der Inklusion arbeiten)

4.3 Netzwerkarbeit im Berichtszeitraum



Die Netzwerkarbeit stellt einen der zentralen Bestandteile der Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen dar und wurde daher auch im Jahr 2025 weiter ausgebaut. Bestehende Kontakte zu Netzwerkpartnern wurden aufrechterhalten und vertieft,

beispielsweise zu Verfahrenslotsinnen und -lotsen in ganz Bayern sowie zu den Kolleginnen im Rathaus Erlangen.

Netzwerktreffen fanden unter anderem mit dem Bezirk Mittelfranken sowie den Verfahrenslotsinnen und -lotsen aus ganz Mittelfranken statt. Bei mittelfränkischen Austauschtreffen wurden u. a. Gastvorträge organisiert (z. B. durch den Integrationsfachdienst Mittelfranken), anonymisierte Fallbesprechungen durchgeführt sowie aktuelle Entwicklungen und Erfahrungen aus den verschiedenen Städten und Landkreisen ausgetauscht.

Um das Netzwerk weiter auszubauen und die Zusammenarbeit zu vertiefen, fanden mehrere Hospitationen statt. So wurden bei der Kindertagesstättenaufsicht hospitiert und Einrichtungsbegehungen begleitet. Darüber hinaus konnten sich die Verfahrenslotsinnen im Rahmen von zwei weiteren Hospitationen einen vertieften Einblick in die Arbeit der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) sowie die Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) der Lebenshilfe Erlangen-Höchstädt verschaffen.

Neue Kontakte konnten u.a. mit wichtigen Institutionen, wie dem Familienstützpunkt Gleis 3 in Eckental, dem Kinderschutzbund Erlangen und verschiedenen Sonderpädagogischen Förderzentren im Landkreis geknüpft werden.

Wichtige Kooperationspartner sind weiterhin u.a. die Erziehungsberatungsstelle der Caritas, die Frühförderstellen der Kinderhilfe Erlangen und der Lebenshilfe Herzogenaurach und Eckental und das Autismus-Kompetenz-Zentrum Mittelfranken.

Innerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wurde der Austausch mit verschiedenen Fachbereichen angestoßen. In 2025 startete auch die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises.

5. Einblick in die Unterstützungspraxis der Verfahrenslotsinnen anhand eines Fallbeispiels

Der folgende Fall stellt einen möglichen Ablauf einer unterstützenden Begleitung durch die Verfahrenslotsinnen dar, wie er häufig vorkommt. Er verdeutlicht, wie vielfältig die nötigen Schritte im Verlauf der Begleitung sein können.

Ausgangslage:

Eine alleinerziehende Mutter wendet sich an die Verfahrenslotsen. Die 9-jährige Tochter ist durch eine körperliche Behinderung mit Spastik in ihrer Motorik eingeschränkt (v.a. beim Schreiben), läuft teilweise mit Orthesen und sitzt teilweise im Rollstuhl. Ihre Behinderung wirkt sich zusätzlich beeinträchtigend auf Sehen und Sprache aus. Sie kann sich bei starken Emotionen nicht ausdrücken, wodurch Spastiken ausgelöst werden. Aktuell kommt es immer wieder zu massiven Wutanfällen, in denen die Tochter nicht mehr ansprechbar ist und auch körperlich aggressiv wird. Die Wutanfälle treten vor allem zu Hause auf. Die 9-Jährige ist kognitiv fit und besucht eine Regelschule.

Anliegen:

Die Mutter fragt nach Möglichkeiten, wie die Umsetzung der beantragten Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) beschleunigt werden kann. Sie möchte Informationen zu möglichen Unterbringungsformen für Ihre Tochter, falls Sie sich nicht mehr in der Lage sieht, sie weiter allein zu Hause zu betreuen.

Herausforderung:

Während des persönlichen Erstgesprächs wird schnell deutlich, dass die Mutter eine Belastungsgrenze erreicht hat. Der Vater ist nur wenig verfügbar und finanziell kaum unterstützend. Die Mutter hat bereits alle Hilfen angestoßen, die ihr genannt wurden: ein Termin beim Kinderpsychiater steht aus, für die Kinder- und –Jugendpsychiatrie steht die Tochter auf der Warteliste, Familienentlastender Dienst und SPFH sind angefragt, aber noch kein Personal gefunden. Überall kommt es zu Wartezeiten, die Überlastungssituation besteht aber bereits seit einiger Zeit und ist für die Mutter kaum noch zu tragen. Sie möchte ihre Tochter gar nicht fremd unterbringen, muss dies aber inzwischen in Betracht ziehen, was ihr zusätzlich zusetzt. Hinzu kommt der Druck alles alleine organisieren zu müssen und die Sorge, dass die Regelschule ihre Tochter nicht ausreichend fördern kann und ein Schulwechsel nötig werden könnte. Auch hier fühlt sie sich von den Ansprechpersonen der Schule nicht ausreichend unterstützt.

Weiteres Vorgehen:

Durch Beleuchtung der verschiedenen Lebensbereiche setzen die Verfahrenslotsinnen gemeinsam mit der Mutter Prioritäten für das weitere Vorgehen.

Die Verfahrenslotsinnen recherchieren konkreten Möglichkeiten der Kurzzeitpflege sowie inklusiver Ferienangebote, um eine kurzfristige Entlastung der Mutter für wenigstens eine Woche zu ermöglichen. Sie informieren die Mutter, wie die verschiedenen Hilfen finanziert werden können und wo die entsprechenden Anträge gestellt werden können. Zusätzlich erkundigen sie sich über den aktuellen Stand der Suche nach einer Sozialpädagogischen Familienhilfe beim Allgemeinen Sozialdienst.

Die Mutter meldet die Tochter schließlich zu einer einwöchigen inklusiven Ferienfreizeit an. Eine der beiden Verfahrenslotsinnen begleitet die Mutter zu einem Runden Tisch in der Schule, an dem auch die Schulbegleitung teilnimmt. In diesem Rahmen können Missverständnisse ausgeräumt und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Förderung und Unterstützung der Tochter erarbeitet sowie auf die Umsetzung vereinbarter Nachteilsausgleiche hingewirkt werden. Eine SPFH kommt in die Familie.

Im weiteren Verlauf findet ein Austausch mit der SPFH der Familie statt. Diese wirkt darauf hin, dass sich Mutter und Tochter auch außerhalb behinderungsspezifischer Themen wieder begegnen und austauschen. Zur weiteren Entlastung der Mutter recherchieren die Verfahrenslotsinnen Möglichkeiten der Ferienbetreuung sowie passende Einrichtungen für eine Mutter-Kind-Kur. Als der Antrag für einen neuen Rollstuhl abgelehnt wird, beraten sie zu möglichen rechtlichen Schritten. Die Umsetzung gestaltet die SPFH gemeinsam mit der Familie. In diesem Fall können die Verfahrenslotsinnen über einen Zeitraum von mehreren Monaten unterstützend begleiten und positive Veränderungen bewirken.

6. Bisherige Erkenntnisse

6.1 Aus Sicht der jungen Menschen und deren Eltern / Personensorgeberechtigten

Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sind immer mit komplexen Anforderungen konfrontiert und oft hoch belastet. Das Wahrnehmen von Terminen oder die Möglichkeit sich als Eltern eine nötige Pause zu schaffen, scheitert nicht selten daran, dass es niemanden gibt, der sich zutraut ein Kind mit Beeinträchtigung zu beaufsichtigen. Das gilt für bezahlte Babysitter, aber häufig auch für Verwandte, wie Großeltern. Allein die Alltagsorganisation kann Familien bereits vor große Herausforderungen stellen, die viele Kapazitäten binden.

Die Organisation notwendiger Hilfen für verschiedene Bereiche in einem komplizierten und undurchsichtigen System ist zusätzlich zeitintensiv und kräftezehrend.

Die Diagnosestellung, die als Voraussetzung für die meisten Hilfen gilt, zieht sich oft über lange Zeit hin. Wartezeiten für Erst- und Folgetermine sind lang, es fehlt an Ärzten mit entsprechender Qualifikation. Die Prüfung von Anträgen auf Hilfeleistungen durch die Kostenträger kann sich ebenfalls hinziehen. Auch die Wartelisten für bereits bewilligte Hilfen sind oft entmutigend.

Eine schnelle Hilfeleistung wird dadurch in vielen Fällen besonders erschwert, wenn die Betroffenen nur wenig über ihre Möglichkeiten wissen. Zwischen komplexen Zuständigkeitsregelungen und teils widersprüchlichen Aussagen unterschiedlicher Anlaufstellen geraten Betroffene schnell in einen Zustand der Überforderung.

Ein lokaler Ansprechpartner, der unkomplizierte und niedrighschwellige Unterstützung bietet und die Orientierung in einem komplexen System begleitet, ist für diese Familien von großem Wert. Dies zeigt sich nicht zuletzt durch die Dankbarkeit, die positiven Rückmeldungen und die Erleichterung, die den Verfahrenslotsinnen seitens der Betroffenen begegnen.

6.2 Aus Sicht von Einrichtungen und Netzwerkpartnern

Wie in vielen anderen Bereichen wird auch hier der Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen, der steigenden Bedarfen entgegensteht, immer deutlicher sichtbar.

Besonders im Bereich der interdisziplinären Frühförderung und im Bereich der Hilfsangebote bei Autismus (u.a. Beratung, Therapie, Nachmittagsbetreuung) ist die Nachfrage nach Plätzen weitaus höher als die verfügbaren Kapazitäten. So kommt es beispielsweise im Bereich der Fachdienststunden zur Förderung von Kindern mit festgestelltem Eingliederungshilfebedarf in Kindertageseinrichtungen immer wieder zu der Situation, dass diese Leistung zwar vom Kostenträger bewilligt wird, es aber kein freies pädagogisches Fachpersonal gibt, dass diese Hilfe leisten kann. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Plätze in Heilpädagogischen Tagesstätten.

Hinzu kommt, dass es immer mehr Kinder gibt, die einen erhöhten Bedarf in verschiedenen Entwicklungsbereichen aufweisen, zum Beispiel eine geistige Beeinträchtigung in Kombination mit einer aggressiven Verhaltensstörung mitbringen oder aber einen erhöhten pflegerischen Bedarf bei normaler bis hoher Intelligenz. In

solchen Fällen bietet unser eher spezialisiertes System kaum Möglichkeiten, weder in Bezug auf Bildung und Förderung noch auf Therapie, Unterbringung und Wohnen.

Eine große Lücke wird ebenfalls sichtbar, sobald sich die Frage nach einer entsprechenden Einrichtung bei der notwendigen Inobhutnahme eines behinderten Kindes im Rahmen der Jugendhilfe stellt.

6.3 Aus Sicht der Verfahrenslotsen

Aus Sicht der Verfahrenslotsen muss festgestellt werden, dass es in den verschiedensten Bereichen an personellen Kapazitäten fehlt.

Das Vorgehen der Rehabilitationsträger bei Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie im Verlauf der Hilfen ist für betroffene junge Menschen und deren Familien sowie für das Fachpersonal in Einrichtungen wenig transparent und nachvollziehbar.

Besonders aufgefallen ist im Berichtszeitraum, dass Familien mit behinderten Kinder meist auf behinderungsspezifische Hilfen fokussiert sind und selten Unterstützung durch Jugendhilfemaßnahmen suchen. In Fällen, in denen das gesamte Familiensystem aufgrund der Behinderung stark belastet ist, neue Strukturen geschaffen und auch Geschwisterkinder mitgedacht werden müssen, kann beispielsweise eine Sozialpädagogische Familienhilfe eine wirksame Hilfe darstellen.

Auffallend waren auch die gehäuften Anfragen von Familien mit Fluchthintergrund und behinderten Kindern. Diese kamen häufig mit Anliegen, die über den Aufgabenbereich der Verfahrenslotsinnen hinausgingen, für die es aber keine passenden Ansprechpartner zu geben schien. Beispielsweise fehlten Unterlagen, wie Geburtsurkunden, Anerkennungen von Diagnosen aus anderen Ländern etc., um Eingliederungshilfemaßnahmen überhaupt erst in Gang bringen zu können. Die Familien wurden über die Möglichkeiten und Erfordernisse des deutschen Systems in Hinblick auf die Behinderung nicht aufgeklärt. Bei anderen Familien war der Eingliederungshilfebedarf erst aus dem Personalmangel in Einrichtungen entstanden, der es unmöglich machte, auf ein Kind mit Fluchterfahrung und fehlenden Kenntnissen der deutschen Sprache angemessen einzugehen.

Eine Hürde, der die Verfahrenslotsinnen in ihrer Beratungspraxis häufig begegnen, ist, dass die Belange der Betroffenen auch nach der Volljährigkeit noch von deren Eltern oder Personensorgeberechtigten vertreten werden, ohne die jungen Menschen

einzubezieh. Daher stellt sich die Frage, wie eine Beteiligung der jungen Menschen im Begleitungsprozess in Zukunft besser gelingen kann.

Aus Sicht der Verfahrenslotsinnen könnte innerhalb des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Ansprechperson mit vertieftem Wissen zu verschiedenen Behinderungsarten hilfreich sein, um Fachbereiche zu entlasten, zu deren Kompetenzprofil dieses Wissen nicht gehört. Das könnte Kommunikationsprobleme bezüglich notwendiger Hilfen und Zuständigkeiten minimieren und zu einer schnelleren Klärung beitragen.

Die Abbildung inklusionsspezifischer Bedarfe im Rahmen der Sozialraumplanung ist von großer Bedeutung. Hierzu liegen jedoch noch zu wenige auswertbare Daten vor.

Insgesamt scheint sich aus Sicht der Verfahrenslotsinnen aktuell eher eine Tendenz hin zu immer spezifischeren und exklusiveren Hilfen als zu Bestrebungen im eigentlichen Sinne des Inklusionsbegriffes abzuzeichnen.

„Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass alle Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen, selbstbestimmt und gleichberechtigt miteinander leben und allen unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind, Teilhabe möglich ist.

Dementsprechend leben, arbeiten und lernen Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft nicht in Sondereinrichtungen (...)
(Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im BMFSFJ, 23.02.2015)

„Nicht der einzelne Mensch muss sich an die bestehenden Strukturen anpassen. Die Umgebung muss so gestaltet werden, dass sie für alle Menschen gleichermaßen zugänglich ist.“ (Homepage der Lebenshilfe: Was ist Inklusion? URL: <https://www.lebenshilfe.de/ueber-uns/was-ist-inklusion?>, Stand 11.03.2026)

7. Zusammenfassung und Ausblick

Der am 17.09.2024 veröffentlichte Referentenentwurf konnte aufgrund des Regierungswechsels 2025 nicht mehr verabschiedet werden. Ob, wann und in welcher Form der Referentenentwurf erneut vorgelegt wird ist unklar.

Unabhängig von der offenen bundes- und landespolitischen Entwicklung zeigt die Praxis bereits heute deutlich, dass eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar ist. Dies wird insbesondere dort sichtbar, wo Zuständigkeitsgrenzen zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Schule, Gesundheitssystem und weiteren Rehabilitationsträgern zu Brüchen in Unterstützungsprozessen führen. Familien berichten von komplexen Antragsverfahren, parallelen Begutachtungen und einem hohen Koordinationsaufwand. Bei unklaren Zuständigkeiten kommt es darüber hinaus häufig zu Verweisungen auf andere Rehabilitationsträger, die wiederum Rück- oder Weiterverweisungen nach sich ziehen können. Die dadurch entstehenden Wartezeiten können dazu führen, dass wichtige Entwicklungsfenster verpasst werden, was sich immer zu Lasten des jungen Menschen auswirkt.

Auch Fachkräfte erleben im Alltag, dass die Trennung nach Leistungsarten und Zuständigkeiten den individuellen Bedarfen junger Menschen nicht gerecht wird. Die Regelung von Unterstützungsleistungen wird auch in Zukunft in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern verankert sein (insbesondere SGB III, V, VIII, IX, XI, XIV). Somit sind betroffene junge Menschen und deren Familien immer mit unterschiedlichen Grundsätzen und Herangehensweisen konfrontiert.

All dies betrifft einen Personenkreis, der aufgrund von (drohender) Behinderung oder chronischer Erkrankung ohnehin bereits einen hohen Belastungsgrad aufweist. In Familien, in denen ein Kind oder Jugendlicher besondere Betreuung, Versorgung und Pflege benötigt, bleibt wenig Kapazität, um sich zusätzlich den komplexen Herausforderungen auf dem Weg zu notwendigen Unterstützungsleistungen zu stellen.

Langfristig sollten tragfähige Kooperationsstrukturen zwischen den beteiligten Systemen etabliert werden, verbindliche Kommunikationswege gesichert und die gemeinsame Fallverantwortung gestärkt werden. Ungeachtet dessen, ob und in welcher Form eine gesetzliche Gesamtzuständigkeit umgesetzt wird, bleibt die fachliche Herausforderung bestehen, Inklusion im Verwaltungshandeln zu verankern und die betroffenen jungen Menschen sowie ihre Familien niedrigschwellig, transparent und bedarfsgerecht zu unterstützen.

Darüber hinaus sollten auch individuelle Umweltfaktoren sozialräumlich erfasst werden, die für junge Menschen mit (drohender) Behinderung Barrieren darstellen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren oder verhindern. Der weitere Entwicklungsprozess wird daher nicht allein durch gesetzliche Neuregelungen bestimmt werden, sondern maßgeblich durch die Bereitschaft aller beteiligten Akteure, Verantwortung gemeinsam zu tragen und bestehende Strukturen im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe konsequent weiterzuentwickeln.

Die Verfahrenslotsinnen nehmen hierbei eine zentrale Schnittstellenfunktion ein: Sie tragen dazu bei, Transparenz herzustellen, Zuständigkeiten zu klären, Leistungen aufeinander abzustimmen und Familien durch komplexe Verfahren zu begleiten. Vor diesem Hintergrund ist eine unbefristete Fortsetzung der Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen unabhängig von der weiteren gesetzlichen Entwicklung wünschenswert.

Die Anforderungen an eine moderne Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Zielsetzungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Der Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe und diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen macht deutlich, dass Unterstützungsangebote systemübergreifend gedacht und koordiniert erbracht werden müssen. Inklusion zeigt sich dabei nicht allein in strukturellen Zuständigkeitsregelungen, sondern vor allem in einer Haltung, die junge Menschen mit und ohne Behinderung selbstverständlich gemeinsam in den Blick nimmt. Ob mit oder ohne Behinderung – es sollten immer alle Aspekte des Aufwachsens eines jungen Menschen Berücksichtigung finden.

Erstellerinnen:

Sarah Mähringer und Lisa Biemann, Verfahrenslotsinnen des Landkreises ERH